

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: BGB § 133;
 DGO vom 30. Januar 1935 § 36.

Leitsätze:

 K e i n e .

Aktenzeichen: 4 AZR 5/55
Urteil des BAG vom 12. Juni 1957 LAG Mainz



AZR 5/55
1 Sa 155/54 (Mainz)

Verkündet
am 12. Juni 1957

gez. Groll,

Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

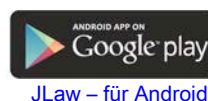
hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Juni 1957 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeitsrichter Grote und Keller für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 14. Oktober 1954 - 1 Sa 155/54 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der jetzt 44 Jahre alte Kläger ist von der Beklagten im Jahre 1943 als Hilfsfeldschütze angestellt worden. Seine Entlohnung erfolgte nach der TO.B. Im Jahre 1947 wurde er in Ausübung seines Dienstes von Polen angeschossen. Infolge der erlittenen Verletzung wurde er dienstunfähig.

Mit Schreiben vom 12. April 1948 teilte ihm der Oberbürgermeister der beklagten Stadtgemeinde mit:

" Im Hinblick darauf, daß Sie infolge der erlittenen Schußverletzung seit längerer Zeit dienstunfähig sind, war der Anspruch auf Gewährung von Krankentlohn gemäß § 12 TO.B am 20. Januar 1948 erloschen. Da Sie infolge des erlittenen Schadens noch weiterhin dienstunfähig sind, bin ich bereit, Ihnen zunächst ab 21. Januar 1948 ein Wartegeld gemäss den Bestimmungen der Städtischen Ruhegeldordnung zu bewilligen.....Das Wartegeld wird solange gewährt, bis feststeht, in welcher Weise Sie späterhin in städtischen Diensten noch verwendet werden können. Ist eine Verwendung nicht mehr möglich, so wird das Wartegeld in ein Ruhegeld umgewandelt....."

Dementsprechend erhielt der Kläger ab Januar 1948 ein Wartegeld von monatlich 140,83 RM bzw. DM.

Am 21. Oktober 1949 folgte ein weiteres Schreiben der gleichen Dienststelle, in dem es u.a. heißt:

" Auf Grund der Arbeitsunfähigkeit, die Sie sich in Ausübung Ihres Dienstes infolge Schußverletzung zugezogen haben, wird Ihnen seit dem 21. Januar 1948 aus der Stadt Mainz Wartegeld gewährt. Sobald die ärztliche Behandlung abgeschlossen ist, wird je nach dem Ergebnis der vertrauensärztlichen Untersuchung die Wiederaufnahme der Arbeit erforderlich oder aber das Wartegeld wird in ein Ruhegeld umgewandelt."

Mit Schreiben vom 20. April 1953 kündigte die Beklagte dem Kläger zum 31. Mai 1953 und stellte zum gleichen Zeitpunkt die Zahlungen ein. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:



"Da Sie infolge Ihrer Beschädigung nicht mehr in der Lage sind, Ihrer Tätigkeit als Hilfsfeldschütze nachzugehen, kündige ich Ihnen das Dienstverhältnis zum 31. Mai 1953. Die erforderliche Genehmigung zur Kündigung von Seiten des Landeswohlfahrts- und Jugendamts, Hauptfürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, wurde mir erteilt. Ab 1. Juni 1953 stehen Ihnen hiernach von Seiten der Stadt Mainz keinerlei Ansprüche mehr zu. Die Zahlung des seither an Sie gezahlten Wartegeldes wird zum gleichen Zeitpunkt eingestellt."

Der Kläger bezieht weder eine Invalidenrente, da beim Eintritt seiner Dienstunfähigkeit die Wartezeit noch nicht verstrichen war, noch eine Zusatzrente, weil die beklagte Stadtgemeinde ihn nicht bei ihrer Zusatzversorgungskasse angemeldet hatte.

Er ist der Ansicht, die Beklagte sei auf Grund der Mitteilungen in ihren Schreiben vom 12. April 1948 und 21. Oktober 1949 verpflichtet, ihm ein Ruhegeld nach Maßgabe ihrer Ruhegeldordnung zu gewähren und hat eine entsprechende Feststellung begehrt.

Die beklagte Stadtgemeinde bestreitet die vom Kläger behauptete Verpflichtung, weil ein Ruhegeld lediglich in Aussicht gestellt gewesen sei und überdies ihr Oberbürgermeister eine verbindliche Zusage ohne die fehlende Zustimmung des Stadtrats wirksam nicht habe erteilen können. Die Zahlungen von Wartegeld seien jederzeit widerrufbare freiwillige Zuwendungen.

Mit Urteil vom 29. Juli 1954 hat das Arbeitsgericht Mainz der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die von der Beklagten hiergegen eingelegte Berufung durch Urteil vom 14. Oktober 1954 zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision führt die Beklagte ihre Rechtsverteidigung weiter.



Entscheidungsgründe:

Wenn die Beklagte meint, das Schreiben Ihres Oberbürgermeisters an den Kläger vom 12. April 1948 enthalte lediglich rechtlich belanglose Ankündigungen, jedenfalls insofern, als darin von Ruhegeld die Rede sei, so kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden. Nach dem von dem angefochtenen Urteil für das Revisionsgericht bindend festgestellten Wortlaut dieses Schreibens hat der Oberbürgermeister der beklagten Stadtgemeinde, handelnd für diese, im Hinblick auf die Einstellung der dem Kläger bis dahin nach der TO.B gewährten Krankenlohnbezüge sich bereit erklärt, ihm zunächst für die Dauer seiner Dienstunfähigkeit ein Wartegeld nach den Bestimmungen der - wie die Beklagte allerdings mit Recht betont, unmittelbar hier keine Anwendung findenden - städtischen Ruhegeldordnung zu gewähren. Bei feststehender Unmöglichkeit einer weiteren Verwendung in städtischen Diensten werde, wie es in dem Schreiben weiter heißt, das Wartegeld in ein Ruhegeld umgewandelt. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, kann diese Äußerung bei einer den Grundsatz des § 133 BGB beachtenden Auslegung ihrem Sinn und Inhalt nach nur als ein Angebot aufgefasst werden, neben der einstweiligen Zahlung eines Wartegeldes die Versorgung des durch eine zu erwartende Ren nicht gesicherten Klägers im Falle des Eintritts seiner völligen Dienstunfähigkeit infolge der in Ausübung seiner Tätigkeit für die Beklagte erlittenen Schußverletzung durch Gewährung eines Ruhegeldes nach Maßgabe der städtischen Ruh geldordnung vertraglich zu regeln.

Diese auf eine Verpflichtung der Beklagten abzielende Willenserklärung ihres Oberbürgermeisters ist entgegen ihre Ansicht nicht etwa wegen Fehlens der, wie sie glaubt, notwendigen Zustimmung des Stadtrats nichtig.

Bis zum Inkrafttreten des die Deutsche Gemeindeordnung (DGO) vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S.49) ablösenden Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (SVG) vom 27. September 1948 (GVBl. 1948, S.335) am 1. August 1948 (vgl. § 127 das.) bestimmt sich in diesem Land die Rechtsstellung des Bürgermeisters einer Gemeinde nach jenem Gesetz. Danach ist auch die Wirksamkeit der hier in Rede stehenden Erklärung



vom 12. April 1948 zu beurteilen. Gemäss § 36 Abs. 1 DGO wurde die Gemeinde durch den Bürgermeister u.a. im bürgerlichen Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich vertreten (vgl. Surén-Loschelder, DGO, 1940, Bd. I, § 36 Erl. 1, S.529). Zwar waren bereits vor Außerkraftsetzung der DGO durch das Selbstverwaltungsgesetz nach 1945 alle diejenigen Bestimmungen der DGO nicht mehr anwendbar, die nationalsozialistischen Inhalts waren, insbesondere auf dem sog. Führerprinzip beruhten. Das galt vor allem hinsichtlich des Bürgermeisters für den § 32 DGO, der die innere Verwaltung der Gemeinde sowohl in den zu treffenden Entscheidungen wie auch in deren Durchführung ausschließlich in seine Hand legte, dagegen nicht für den hier in Betracht kommenden, seine Vertretungsbefugnis nach außen regelnden § 36 DGO. Dafür, daß darin nicht eine typisch nationalsozialistische Regelung zu erblicken ist, bietet bereits der Erlaß des Innenministers des Landes Rheinland-Pfalz vom 11. April 1947 - 3 a (vgl. Salzmann-Schunck, Das Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, 2. Aufl., § 131, Erl. 1), der zwar nicht als Rechtsquelle aber als Rechtserkenntnisquelle dienen kann, einen Hinweis. Darin wird betont, daß dem Gemeinderat nunmehr das Recht zur Beschlußfassung in den bisher nach § 55 DGO der Beratungspflicht unterliegenden Angelegenheiten zustehe, daß der Bürgermeister indessen nach wie vor der Leiter der gesamten Gemeindeverwaltung sei. Nicht zu übersehen ist schließlich, daß in gleicher Weise wie § 36 Abs. 1 DGO sowohl § 46 Abs. 1 Satz 1 SVG i.d.F. vom 27. September 1948 wie auch § 50 Abs. 1 Satz 1 SVG i.d.F. vom 5. Oktober 1954 (GVBl. 1954, S.117) dem Bürgermeister die Vertretung der Gemeinde Dritten gegenüber übertragen.

Galt demnach § 36 DGO im Lande Rheinland-Pfalz noch bis zum 1. August 1948, so bedeutete auch bei Berücksichtigung der Beseitigung des sog. Führerprinzips die darin gesetzlich festgelegte Vertretungsbefugnis des Bürgermeisters nach einem anerkannten Grundsatz des Verwaltungsrechts gleichzeitig die Ermächtigung zur Abgabe von Willenserklärungen für die von ihm vertretene Körperschaft (vgl. Salzmann-Schunck aaO., § 50 Erl. 2, S.163 für das



geltende Recht). Wie nach der derzeit in Kraft befindlichen Regelung des SVG, (vgl. Salzmann-Schunck aaO., S.164 mit weiteren Nachweisungen), so muss auch für den damalige Rechtszustand die Frage, inwieweit eine solche Erklärung an die Zustimmung anderer Gremien wie z.B. des Gemeinderats gebunden war, als eine interne Angelegenheit der Gemeinde angesehen werden. Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen des Bürgermeisters wurde demnach durch eine etwa fehlende Zustimmung mangels anderweiter positiver gesetzlicher Regelung, wie sie z.B. jetzt § 115 SVB i.d.F. vom 15. Oktober 1954 enthält, nicht berührt. Dafür, daß in dem Vorgehen des Oberbürgermeisters der Beklagten eine mißbräuchliche Ausnutzung seiner Vertretungsmacht liege und deshalb die Gültigkeit seiner Erklärung infrage gestellt sein könnte, lässt sich aus dem angefochtenen Urteil nichts entnehmen. An dem Rechtsbestand des Angebots vom 12. April 1948 bestehen demnach insoweit keine Zweifel.

Die Erklärung wahrt aber auch die Form des § 36 Abs. 2 DGO, mit dem im übrigen die Vorschriften des Abschnitts I zu § 46 der 1. Landesverordnung zur Ausführung des SVG vom 10. November 1948 (GVBl. 1948 S.35) und des § 50 Abs. 3 SVG i.d.F. vom 5. Oktober 1954 im wesentlichen übereinstimmen. Danach bedarf eine Verpflichtungserklärung, die auch in ein verbindlichen Vertragsangebot i.S. des § 145 BGB liegt (vgl. Surén-Loschelder aaO. § 36 Erl. 2 S.539), der Schriftform. Die Erklärung ist unter der Amtsbezeichnung des Bürgermeisters handschriftlich zu unterzeichnen. Das ist bei dem in den nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ausdrücklich als Mitteilung des Oberbürgermeisters der Beklagten bezeichneten Schreiben vom 12. April 1948 der Fall. Daß die Amtsbezeichnung nicht unmittelbar über oder unter der Unterschrift steht, ist unerheblich. Es genügt, wenn wie hier aus der Urkunde erkennbar hervorgeht, daß der Unterzeichner Gemeindeführer ist und daß er in dieser Eigenschaft also im Namen der Gemeinde gehandelt hat.

Ohne Rechtsfehler stellt das Landesarbeitsgericht weiter fest, dieses Angebot sei von dem Kläger angenommen worden. Einer ausdrücklichen Erklärung seinerseits über die Annahme bedurfte es im vorliegenden Falle nicht. Eine solche ist gemäß § 151 Satz 1 BGB entbehrlich, wenn sie nach der Verkehrs-



sitte nicht zu erwarten war. Im Dienstverkehr öffentlicher Verwaltungen und Betriebe entspricht es nicht der Übung, daß eine Erklärung des Dienstherrn von der in Rede stehenden Art durch den Empfänger angenommen wird. Eine besondere Äusserung wäre nur dann erforderlich gewesen, wenn der Kläger zu ihrer Abgabe aufgefordert worden wäre. Daß dies der Fall sei, hat auch die Revision nicht behauptet. Danach besteht, wie der Vorderrichter mit Recht annimmt, zwischen den Parteien ein Vertrag, wonach die Beklagte dem Kläger Wartegeld und für den Fall seines Ausscheidens aus ihren Diensten infolge einer durch die erlittene Schußverletzung eingetretenen Dienstunfähigkeit ein Ruhegeld nach den Bestimmungen ihrer Ruhegeldordnung zu gewähren hatte.

Daran muss sich die Beklagte, auch soweit das Ruhegeld infrage steht, festhalten lassen. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb sie sich der von ihr eingegangenen Verpflichtung sollte entziehen können. Sie hat am 20. April 1953 das Arbeitsverhältnis des Klägers gerade wegen seiner auf die Beschädigung zurückzuführenden Dienstunfähigkeit durch Kündigung zum 31. Mai 1953 beendet. Damit sind die vereinbarten Voraussetzungen für den Bezug des zugesagten Ruhegeldes eingetreten. Zwar sieht § 5 Ziff. 5 der in der Gesamtheit ihrer Bestimmungen den Inhalt des Ruhelohnvertrages bildenden städtischen Ruhegeldordnung das Erlöschen des Rechts auf Ruhegeld vor, wenn der Dienstherr das Arbeitsverhältnis löst. Auf diese Regelung kann die Beklagte aber für den Wegfall ihrer Verpflichtung nicht verweisen. Denn nach ihrem Sinn und Zweck dient diese Vorschrift nur der Erhaltung des freien Kündigungsrechts des Dienstherrn trotz bestehender Ruhegeldzusage außerhalb der gerade zum Ruhegeldbezug berechtigenden Tatbestände des § 1 Ruhegeldordnung, zu denen auch das Ausscheiden wegen Arbeitsunfähigkeit gehört.

Selbst wenn man weiter mit dem Landesarbeitsgericht aus dem Schreiben vom 20. April 1953 angesichts des Hinweises, dem Kläger stünden ab 1. Juni 1953 keinerlei Ansprüche mehr gegen die Beklagte zu, die Kundgabe ihres Willens zur Lossagung auch von der Ruhegeldvereinbarung entnehmen will, wie die Revision möchte, so wäre, ohne



daß hier näher auf die Streitfrage der Zulässigkeit einer Kündigung von Ruhelohnverträgen eingegangen zu werden braucht eine fristgerechte Lösung auf jeden Fall ausgeschlossen (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. I S. 445). Für einen wichtigen Grund, der die Zahlung von Ruhelohn als unzumutbar für die Beklagte erscheinen lassen und sie zu ihrer Verweigerung berechtigen könnte, ist nichts vor gebracht. Zwar hat die Beklagte in diesem Zusammenhang im Verlauf des Rechtsstreits darauf hingewiesen, der Kläger habe aktiv an Judenverfolgungen teilgenommen. Auch wenn man einen solchen Umstand an sich die Eignung zur Rechtfertigung einer Verweigerung des Ruhelohnes zuerkennen will, so hat die Beklagte das Recht zur Berufung darauf schon um deswillen verwirkt, weil ihr unstreitig diese Vorgänge seit 1949 bekannt waren, sie aber, ohne Anstoß daran zu nehmen und Folgerungen daraus zu ziehen, dem Kläger bis 1953 das zugesagte Wartegeld gezahlt hat.

Der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts war daher beizutreten und die Revision als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. I ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Martel

Grote

Keller.

